

Gemeinde Golchen

Vorlage	Vorlage-Nr:	08/BV/107/2015
federführend:	Datum:	21.01.2015
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Verfasser:	Liebchen, Ursula
	Fachbereichsleiter/-in:	Gutglück, Elvira
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Golchen		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	21.01.2015	08 Gemeindevertretung Golchen

1. Sach- und Rechtslage:

In der Gemeindevertretersitzung vom 15.10.2014 wurde die Hauptsatzung der Gemeinde Golchen beschlossen.

Im § 5 – Bürgermeister/Stellvertreter - Abs. (5), heißt es:

„Die Gemeindevertretung entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.“

Der Bürgermeister der Gemeinde Golchen hat den Antrag gestellt, die Entscheidung, wenn ein Vorkaufsrecht nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll, ihm zu übertragen.

§ 5 Abs. (5) erhält folgende Fassung:

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

außerdem erhält § 5 Absatz (7) folgende Fassung:

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V unterhalb der Wertgrenze von 100 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Golchen beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Golchen.

Anlage/n:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Golchen

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Golchen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Golchen vom **21.01.2015** nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Golchen, beschlossen am 15.10.2014, und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erlassen:

Artikel 1

§ 5 Abs. (5) erhält folgende Fassung:

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 2

§ 5 Abs. (7) erhält folgende Fassung:

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V unterhalb der Wertgrenze von 100 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Golchen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golchen,

F u c h s
Bürgermeister